

Unternehmenssanierung in Deutschland

Von der Sanierung unter Insolvenzschutz zum präventiven Restrukturierungsverfahren

Gastbeitrag von Dr. Utz Brömmekamp

Mit Abschaffung der (ur)alten Konkursordnung und Einführung der Insolvenzordnung Anfang 1999 wurde erstmals ein echtes Sanierungsinstrument gesetzlich implementiert, das eine Alternative zur schlichten Liquidation eines insolventen Unternehmens darstellen sollte. Das dort verortete Insolvenzplanverfahren in Eigenverwaltung fristete zunächst ein Schattendasein, bis es durch einige gesetzliche Anpassungen in dem am 1. März 2012 in Kraft getretenen „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) zu einem verlässlichen und erfolgreichen Sanierungsinstrument gereift ist.



Foto: © Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dr. Utz Brömmekamp ist Rechtsanwalt seit 1989 und Geschäftsführer der Wirtschaftskanzlei und des Beratungsunternehmens Buchalik Brömmekamp aus Düsseldorf. Er ist Vorstandsmitglied der Deutschen Gesellschaft für Krisenmanagement e.V. (DGfKM), Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltsverein sowie Mitglied des Arbeitskreises für Insolvenzwesen in Köln. Buchalik Brömmekamp hat seit Inkrafttreten des ESUG im Jahr 2012 rund 150 Unternehmen nach dem neuen Gesetz beraten.

Jedes Jahr beantragen in Deutschland rund 20.000 Unternehmen ein Insolvenzverfahren. Damit werden regelmäßig Werte zwischen 20 und 40 Milliarden Euro und mehr als 100.000 Arbeitsplätze vernichtet. Dabei wären tausende insolvenzgefährdete Unternehmen zu retten, wenn sich die Verantwortlichen rechtzeitig mit einer Sanierung unter Insolvenzschutz auseinandersetzen. Aus Unkenntnis und Verunsicherung scheuen noch viele Unternehmer den Weg in ein solches Verfahren und sind stattdessen durch zu langes Zuwarten strafbewehrten Verschleppungsvorwürfen ausgesetzt. Mit dem ESUG will der Gesetzgeber die Stigmatisierung der Insolvenz überwinden und krisenbefangenen Unternehmen den Weg ebnen, sich über eine Insolvenz zu sanieren.

Seit 2012 haben rund 1500 Unternehmer eine Sanierung unter Insolvenzschutz im Rahmen des ESUG genutzt. Dabei erhalten Unternehmer eine realistische Chance, selbst im Driver Seat zu bleiben, Arbeitsplätze zu erhalten, Know-how zu sichern und ihr Unternehmen zu retten und – im Zuge dessen – auch zu behalten. Am Ende des Verfahrens steht ein Sanierungsplan, der die Entschuldung des Unternehmens sowie die teilweise Befriedigung der Gläubiger regelt. Diesem Plan müssen die Gläubiger zustimmen, was in den allermeisten Fällen mit großen Mehrheiten auch geschieht.

Möglichkeiten zur Liquiditätsgenerierung

Das ESUG eröffnet – sehr wohl politisch und gesetzgeberisch gewollt – in den ersten Monaten eine Vielzahl von Möglichkeiten zur Liquiditätsgenerierung. So dürfen Altverbindlichkeiten nicht mehr bezahlt

werden, Löhne und Gehälter werden bis zu drei Monaten als Insolvenzgeld von der Arbeitsagentur übernommen, und auch mit Steuern und Sozialabgaben ist das betroffene Unternehmen zu Beginn nicht mehr belastet. Weiterhin können unprofitable Lieferbeziehungen und Dauer-schuldverhältnisse zeitnah beendet werden. Mit dem so geschaffenen Liquiditätspolster wird die Sanierung ganz maßgeblich erleichtert oder gar erst ermöglicht. Der Gesetzgeber rechtfertigt diese fiskalischen Hilfen mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen, dem Erhalt von Kunden- und Lieferantenbeziehungen und der damit verbundenen Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland.

Das ESUG erfreut sich seit seiner Einführung wachsender Beliebtheit und liegt im Trend. Denn die EU-Kommission hat am 22. November 2016 einen Richtlinienentwurf ins Parlament eingebracht, der sich über die Einführung eines präventiven

Restrukturierungsverfahrens in allen Mitgliedsstaaten verhält. Dabei steht das deutsche Modell Pate. Der Kommissionsentwurf zeichnet das ESUG-Verfahren in wesentlichen Teilen nach, verlangt aber den Sanierungsversuch außerhalb eines formalen Insolvenzverfahrens. Für den deutschen Gesetzgeber besteht nach Inkrafttreten der Richtlinie – vermutlich zur Jahresmitte 2019 – die Herausforderung, die hierzulande bereits bewährte Sanierung unter Insolvenzschutz außerhalb eines strukturierten Insolvenzverfahrens neu zu regeln, ohne dass das ESUG als Sanierungschance in der Insolvenz etwa entfiele.

Zugang zu dem neuen Verfahren sollen insolvenzbedrohte Unternehmen haben, die aber noch nicht insolvent sind. Die geschilderten Liquiditätsvorteile des ESUG wird das neue Verfahren vermutlich nicht generieren. Und es gibt noch einige andere Besonderheiten. Anders als beim ESUG wird die Einbeziehung nur einiger ausgewählter

Kontaktdaten Dr. Utz Brömmekamp:

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf
utz.broemmekamp@buchalik-broemmekamp.de

Gläubiger oder Gläubigergruppen möglich sein. Zudem sieht der Entwurf für Schuldnerunternehmen einen weitreichenden Schutz vor Gläubigerzugriffen und Ausübung von Gläubigerrechten für mehrere Monate vor (Moratorium). Insolvenzantragspflichten sind während des Moratoriums suspendiert. Das Verfahren lenkt und steuert der Unternehmer weitestgehend selbständig, im Grundsatz nur fakultativ von einem Restrukturierungsverwalter überwacht und unter minimalinvasiver gerichtlicher Begleitung.

Der Sanierungsmarkt in Deutschland und Europa kommt in Bewegung. Es bleibt spannend und abzuwarten, ob Deutschland die Hinwendung zu einer echten Sanierungskultur mit dem Prinzip der zweiten Chance gelingt. ■